

**1. Änderungssatzung zur  
Kostenbeitragssatzung über die Benutzung  
der Kindertagesstätten der  
Gemeinde Schmitten**



Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in ihrer Sitzung am **05. Dezember 2018** nachstehende

**1. Änderungssatzung zur  
Kostenbeitragssatzung  
über die Benutzung der Kindertagesstätten  
in der Gemeinde Schmitten**

beschlossen.

Artikel 1

**§ 3 Kostenbeitrag** erhält folgende neue Fassung:

**„§ 3 Kostenbeitrag**

Die Kostenbeiträge gelten jeweils für die Einrichtungen, in denen die entsprechende Betreuungszeit auch angeboten wird, da die Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätten unterschiedlich sind.

Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung 4 Wochen vor Beginn der Betreuung in der Tageseinrichtung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist ein Erfassungsbeleg auszufüllen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag in der gewählten Einrichtung angesetzt. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung den nächsthöheren Kostenbeitrag festsetzen.

Die folgenden monatlichen Kostenbeiträge gelten für Kinder über 3 Jahren sowie ein Geschwisterkind über 3 Jahren, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Jedes weitere Geschwisterkind über 3 Jahren ist kostenfrei.

Das Verpflegungsentgelt ist in den Kostenbeiträgen nicht enthalten.

Kostenbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Mittagstischverpflegung:

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind ohne Freistellung (1,48€/h)	Kostenbeitrag Geschwisterkind ohne Freistellung (1,04€/h)	Kostenbeitrag Erstkind nach 6 Std. Freistellung	Kostenbeitrag Geschwisterkind nach 6 Std. Freistellung
07.00–13.00 Uhr 6,0 Stunden	195,36	137,28	0,00	0,00
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	179,04	125,84	0,00	0,00
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	260,48	183,04	65,12	45,76
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	244,20	171,60	48,84	34,32
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	309,32	217,36	113,96	80,08
07.30-16.30 Uhr 9,0 Stunden	293,04	205,92	97,68	68,64
07.00-17.00 Uhr 10,0 Stunden	325,60	228,80	130,24	91,52
07.30-17.00 Uhr 9,5 Stunden	309,32	217,36	113,96	80,08

Folgende monatliche Kostenbeiträge gelten für Kinder unter 3 Jahren ohne Mittagstischverpflegung. Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nicht.

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind
07.00–13.00 Uhr 6 Stunden	357,72
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	327,96
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	477,00
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	447,12
07:30-17.00 Uhr 9,5 Stunden	566,40

Die Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren ändern sich ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Verbleibt ein Kind durch Gründe, welche die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, so sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Die Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt, sie betragen jedoch mindestens für Kinder aller Altersgruppen **15,00 Euro** je angefangene halbe Stunde.

Eine Ferienbetreuung (Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten während der Ferienschließung der regulär betreuenden Einrichtung) kann nur auf Antrag erfolgen und ist zusätzlich zum Kostenbeitrag kostenpflichtig. Dies kann nur in Anspruch genommen werden, sofern Plätze vorhanden sind. Die Kosten hierfür setzt der Gemeindevorstand fest. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben. Auf eine Ferienbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft. Die bisherige Satzungsregelung tritt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schmitten, den 06. Dezember 2018

Der Gemeindevorstand



Marcus Kinkel  
Bürgermeister

